



# Verwaltungsgericht Hannover

## Beschluss

15 B 4094/20

In der Verwaltungsrechtssache

Herrn [Name] [Adresse]  
[Postleitzahl] Hannover  
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Nina Markovic,  
Pappelstraße 76, 28199 Bremen

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [Redacted]-423 -

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrecht (Afghanistan) - Zweitantrag  
- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 15. Kammer - am 6. November 2020 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die Abschiebungsandrohung in Nummer 3 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 29. Juni 2020 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## Gründe

Der sinngemäß gestellte Eilantrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in der Nummer 3 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 29. Juni 2020 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen,

hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig. Er ist nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft, da der in der Hauptsache erhobenen Klage nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 71a Abs. 4 AsylG i.V.m. § 36 AsylG). Voraussichtlich wurde auch die Wochenfrist zur Stellung des Antrags gemäß § 71a Abs. 4 AsylG i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG eingehalten. Zwar ist der Eilantrag gegen den Bescheid vom 29. Juni 2020 erst am 29. Juli 2020 beim Gericht eingegangen. Es spricht nach summarischer Prüfung aber Überwiegendes dafür, dass die einwöchige Klage- und Antragsfrist erst mit der tatsächlichen Kenntnisnahme des Bescheides durch den Antragsteller am 22. Juli 2020 zu laufen begonnen hat, weil die Antragsgegnerin den streitgegenständlichen Bescheid an nicht (mehr) bevollmächtigte Vertreter und damit fehlerhaft zugestellt hat und die Antragstellung somit noch fristgerecht erfolgt ist. Die Rechtsanwälte [REDACTED], an die die Antragsgegnerin den Bescheid mittels Einschreiben versandt hat, hatten sich im gerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück am 23. Juli 2018 durch die Vorlage einer „**Prozessvollmacht**“ für den Antragsteller legitimiert. Das dort geführte Gerichtsverfahren betraf den Bescheid der Antragsgegnerin vom 12. Juli 2018 (sog. „Dublin-Verfahren“) und ist seit dem 23. Januar 2020 abgeschlossen. Nach dem Vortrag des Antragstellers, dem die Antragsgegnerin bislang nicht entgegengetreten ist, endete mit dem gerichtlichen Verfahren auch die Vertretung durch die Rechtsanwälte [REDACTED]. Der Antragsteller hat diesbezüglich erklärt, dass die Rechtsanwälte lediglich für die Vertretung im gerichtlichen „Dublin-Verfahren“ mandatiert gewesen seien. Zusätzlich sei das Mandat Anfang März 2020 ausdrücklich gekündigt worden. Lag eine Bevollmächtigung der Rechtsanwälte [REDACTED] somit im Juni 2020 nicht mehr vor, ist die an sie gerichtete Zustellung des Bescheides nach § 7 VwZG nicht wirksam erfolgt. Die Antragsgegnerin wird sich insoweit nach aller Voraussicht auch nicht auf den Rechtsschein einer weiterhin bestehenden Bevollmächtigung berufen können. Eine Vollmachtsanzeige bzw. -vorlage gegenüber der Antragsgegnerin ist seitens der Rechtsanwälte [REDACTED] nie erfolgt. Außerhalb des gerichtlichen

Verfahrens sind die Rechtsanwälte für den Antragsteller – soweit aus den Verwaltungsvorgängen ersichtlich – auch zu keinem Zeitpunkt vor der Antragsgegnerin aufgetreten. Die im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück vorgelegte Vollmacht ist ausdrücklich mit der Bezeichnung „Prozessvollmacht“ überschrieben. Eine Vertretung im gerichtlichen Verfahren endet regelmäßig mit der Übersendung des Urteils bzw. der Einstellung des Verfahrens (vgl. BeckOK, VwVfG/L. Ronellenfitsch, VwZG, § 7, Rn. 9). Angesichts dieser Umstände hätte die Antragsgegnerin nicht ohne weitere Prüfung davon ausgehen dürfen, dass die Bevollmächtigung der Rechtsanwälte auch nach dem Abschluss des gerichtlichen Dublin-Verfahrens für etwaige Folgeverfahren vor dem Bundesamt fortbesteht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem hier streitgegenständlichen nationalen Verfahren um ein von dem Dublin-Verfahren verschiedenes und unabhängiges Verfahren handelt. Eine für ein bestimmtes Verfahren erteilte Vollmacht schließt nicht automatisch die Vollmacht für ein davon selbstständiges Verwaltungs- oder Klageverfahren ein (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5.9.2013 – 10 B 16/13 –, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 5.8.1993 – 5 S 567/93 –, juris; Bayerischer VGH, Urteil vom 16.5.2013 – 9 B 11.30057 –, juris). Hierfür bestehen im vorliegenden Fall auch keine Anhaltspunkte. Ist die Zustellung an die Rechtsanwälte Neuhoff und Brundiek nach alledem nicht wirksam erfolgt, gilt der Bescheid als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem er dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist (§ 8 VwZG). Der Antragsteller hat (bislang unwidersprochen) erklärt, den Bescheid am 22. Juli 2020 erhalten zu haben. Hiervon ausgehend ist im Rahmen der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nur möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung von einer fristgerechten Antragstellung auszugehen. Die weitere Aufklärung des Sachverhaltes, welche unter anderem die weitere Überprüfung des Zeitpunkts der Mandatsbeendigung der Rechtsanwälte [REDACTED] einschließen wird, bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Der Antrag ist auch begründet. Die Voraussetzungen für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 36 Abs. 4 AsylG liegen vor. Gemäß § 71a Abs. 4 AsylG i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung im Falle eines Zweitantrags, in dem ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt wird, nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen dann vor, wenn zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung des Bundesamts einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris). Gegenstand des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes ist allein die Frage, ob die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§§ 71a Abs. 1

und 4, 36 Abs. 1 AsylG) erlassene Abschiebungsandrohung rechtmäßig ist. Dies setzt voraus, dass die Voraussetzungen für eine Ablehnung des Asylantrags als unzulässig (§§ 29 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2, 71a Abs. 1 AsylG) vorliegen, dass der Abschiebung des Asylbewerbers in den in der Abschiebungsandrohung benannten Staat keine Abschiebungsverbote entgegenstehen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist (§§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG), dass der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG) und dass die Abschiebungsandrohung auch sonst nicht zu beanstanden ist (vgl. VG Lüneburg, Beschluss vom 15.11.2018 – 3 B 15/18 – juris, Rn. 30 ff; VG Minden, Beschluss vom 31.7.2017 – 10 L 109/17.A – juris, Rn. 15). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts, § 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. AsylG.

Gemessen daran bestehen im Rahmen der vorzunehmenden summarischen Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung. Diese Zweifel ergeben sich bereits hinsichtlich der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn im Falle eines Folgeantrages nach § 71 AsylG oder eines Zweitantrages nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Nach § 71a AsylG ist im Falle eines Zweitantrages ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Ein Zweitantrag wiederum liegt vor, wenn der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat im Sinne von § 26a AsylG, für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten, oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag stellt. Ein Asylverfahren gilt in einem sicheren Drittstaat als erfolglos abgeschlossen, wenn der Asylantrag entweder unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nach Rücknahme des Asylantrages bzw. dieser gleichgestellten Verfahrensweise endgültig eingestellt worden ist. So ist etwa eine Einstellung eines Asylverfahrens nicht endgültig, wenn das (Erst-) Verfahren noch wiedereröffnet werden kann. Die Frage, ob ein in einem anderen Mitgliedstaat zuvor betriebenes Asylverfahren dort durch bestandskräftige Ablehnung oder endgültige Einstellung beendet worden ist, bestimmt sich dabei nach dem ausländischen Asylverfahrensrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 – 1 C 4/16 –, juris). Hierbei muss der vorangegangene negative Ausgang eines Asylverfahrens in einem Mitgliedstaat festgestellt werden und feststehen; bloße Mutmaßungen genügen nicht (Bruns in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 71a AsylG, Rn. 3 und 9

m.w.N.). Die durch das Bundesamt vorzunehmende Prüfung beinhaltet daher unter anderem, dass es Kenntnis von der Entscheidung und den Entscheidungsgründen der Ablehnung des Antrags im anderen Mitgliedsstaat hat. Erforderlich sind danach die Informationen zum Verfahrensstand und zum Tenor einer ggfs. getroffenen Entscheidung in dem Mitgliedsstaat und zudem – im Hinblick auf eine Beurteilung der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG – zumindest in der Regel die Entscheidungsgründe der Ablehnung. Die Kenntnis der Entscheidung ist unter anderem deshalb regelmäßig erforderlich ist, weil sich das erfolglos abgeschlossene Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat auch auf die Gewährung des unionsrechtlichen subsidiären Schutzes bezogen haben muss (vgl. VG Köln, Urteil vom 21.2.2019 – 8 K 9975/17.A –, juris Rn. 31; VG Lüneburg, Urteil vom 8.8.2017 – 3 A 92/16 –; VG München, Beschluss vom 20.11.2017 – M 11 S 17.45158 –, juris; VG Trier, Urteil vom 10.2.2016 – 5 K 3875/15.TR –, juris) und dies – jedenfalls bei entgegenstehenden Anhaltspunkten – zu überprüfen ist.

Nach Maßgabe dessen vermag das Gericht vorliegend bereits nicht zu erkennen, dass der Asylantrag des Antragstellers in Dänemark erfolglos abgeschlossen i.S.d. § 71a AsylG ist. Aktenkundig ist zwar, dass der Antragsteller im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 28. Juni 2018 erklärt hat, in Dänemark bereits einen Asylantrag gestellt und einen Ablehnungsbescheid erhalten zu haben. Zudem sei die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen worden. Dies deckt sich auch mit dem Schreiben der dänischen Behörden vom 11. Juli 2018, mit dem diese ihre Bereitschaft zur Rücknahme des Antragstellers erklärt und mitgeteilt haben, dass eine endgültige negative Entscheidung am 30. Mai 2018 getroffen worden sei („a final negative decision was reached by the Refugee Appeals Board on 30th May 2018“). Diese Angaben lassen jedoch allenfalls Rückschlüsse darauf zu, dass das Verfahren des Antragstellers in Dänemark beendet wurde, bieten allerdings keine weiteren Erkenntnisse hierüber, insbesondere nicht über Tenor und Inhalt der dort getroffenen Entscheidungen. Ausweislich der Verwaltungsvorgänge hat das Bundesamt diesbezüglich auch keine weiteren Ermittlungsbemühungen angestellt. Dem Bundesamt lagen folglich weder Entscheidungsdaten der dänischen Asylablehnungen noch Erkenntnisse zum Ablauf und zum Gegenstand der Asylverfahren des Antragstellers in Dänemark vor. Es ist auch nicht geklärt, welchen Inhalt die in Dänemark getroffenen Entscheidungen haben. Das Bundesamt hat die dänischen Akten nicht beigezogen und auch nicht durch Einholung einer Auskunft die Vorgeschichte aufgeklärt. Derartiges Erkenntnismaterial wäre jedoch für eine sachgerechte Prüfung, ob es sich vorliegend um einen Zweit Antrag handelt, erforderlich gewesen. Die fehlende Aufklärung geht im Rahmen des hier zu entscheidenden Eilverfahrens zu Lasten der Antragsgegnerin.

Darüber hinaus bestehen auch erhebliche Zweifel, ob der im Jahr 2015 in Dänemark gestellte Asylantrag des Antragstellers im Hinblick auf die Gewährung subsidiären Schutzes geprüft wurde. Hiervon ist – jedenfalls im Falle Dänemarks – nicht selbstverständlich auszugehen. Die Prüfung des subsidiären Schutzes als Teil der Prüfung des unionsrechtlichen internationalen Schutzes wurde durch die zum 9. Januar 2012 in Kraft getretene Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 für die Mitgliedstaaten der EU grundsätzlich verbindlich (vgl. Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) eingeführt. Diese Richtlinie und ihre Vorgaben sind für Dänemark jedoch aufgrund einiger genereller Sonderregelungen nicht bindend. Dänemark hat in dem Protokoll (Nr. 22) zum AEUV über die Position Dänemarks einige Zusatzvereinbarungen getroffen, die unter anderem beinhalten, dass Rechtsakte der EU in bestimmten Bereichen (Dritter Teil Titel V AEUV) für Dänemark keine Bindungswirkung haben (vgl. Art. 2 des Protokolls, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A12012M%2FPRO%2F22>). Dänemark hat die Vorgaben bezüglich des subsidiären Schutzes dementsprechend nicht innerstaatlich umgesetzt (vgl. unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/NIM/?uri=CELEX:32011L0095&qid=15%2093700511167>). Angesichts dessen spricht viel dafür, dass das nationale dänische Prüfprogramm den subsidiären Schutz im Sinne RL 2011/95/EU nicht beinhaltet (vgl. hierzu auch: ausführlich VG Hannover, Urteil vom 3.9.2020 – 1 A 4012/17 –, v.n.b. und Beschluss vom 29.10.20 – 19 B 5798/19 –, v.n.b.; VG Lüneburg, Urteil vom 15.8.2020 – 2 A 565/17 –, juris; VG Magdeburg, Urteil v. 19.2.20 – 8 A 48/20 –, juris Rn. 23). Ob in Dänemark stattdessen eine Prüfung gemäß dem dänischen Ausländergesetz stattgefunden hat, das in Art. 7 Abs. 2 u. a. auch eine dem subsidiären Schutz vergleichbare Vorschrift enthält, ist voraussichtlich irrelevant. Denn ob und inwiefern das nach Vorgabe dieser rein dänischen Regelungen durchgeführte Asylverfahren den Anforderungen der RL 2011/95/EU und der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) entspricht, kann nicht beurteilt werden, zumal hinsichtlich der dänischen Vorschrift mangels europarechtlicher Überformung durch die Qualifikationsrichtlinie auch das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens nicht zur Anwendung kommen dürfte (vgl. VG Lüneburg, Urteil vom 15.8.2020 – 2 A 565/17 –, juris). Sollte eine Prüfung des subsidiären Schutzes in Dänemark somit nicht erfolgt sein, wäre eine vollständig neue Sachprüfung unter Einbeziehung des subsidiären Schutzes geboten. Ein anderes Ergebnis hätte zur Folge, dass unter Umständen über den An-

trag des Antragstellers auf Gewährung subsidiären Schutzes weder durch die dänischen Behörden noch durch das Bundesamt und damit überhaupt nicht entschieden würde.

Vor diesem Hintergrund ist dem Antragsteller vorläufiger gerichtlicher Rechtsschutz zu gewähren. Auf die Frage, ob sich darüber hinaus auch die unterbliebene positive Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG als rechtswidrig erweisen wird, kommt es somit nicht mehr entscheidungserheblich an. Gleichwohl weist die Einzelrichterin ergänzend darauf hin, dass die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG zugunsten des Antragstellers voraussichtlich erfüllt sein dürften. Es spricht nach summarischer viel dafür, dass die humanitären Bedingungen in Afghanistan derzeit so außergewöhnlich schlecht sind, dass ausnahmsweise selbst für einen alleinstehenden, gesunden und arbeitsfähigen jungen Mann eine reale Gefahr besteht, dass er weder in Kabul noch an anderen Orten in Afghanistan in der Lage sein wird, auf legalem Wege seine elementarsten Bedürfnisse nach Nahrung und Unterkunft zu befriedigen, wenn er weder über ein leistungsfähiges und -bereites Netzwerk in Afghanistan noch über nachhaltige Unterstützung aus dem Ausland oder nennenswertes Vermögen verfügt (vgl. VG Hannover, Urteil vom 9.7.2020 – 19 A 11909/17–, juris). Dies dürfte erst recht im Falle des 1967 geborenen Antragstellers gelten, der nach eigenen Angaben keinen Kontakt zu seiner verbleibenden (entfernten) Familie in Afghanistan hat, über kein nennenswertes Vermögen mehr verfügt und der im Falle einer Rückkehr voraussichtlich nicht nur sich, sondern auch seine am vorliegenden Verfahren nicht beteiligte Ehefrau und ihre gemeinsamen minderjährigen Kinder zu versorgen haben wird. Die Aufklärung der genauen Umstände – insbesondere hinsichtlich möglicher familiärer Unterstützung oder der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in Afghanistan – und eine endgültige Entscheidung hierüber kann jedoch dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO; 83 b AsylG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylG).

– q. e. s. –

Wilkening